

## Hilfestellung bei einem Todesfall

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges, sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Wie gehe ich nun vor?

Diese Informationsbroschüre soll den Betroffenen beim Erledigen der notwendigen Formalitäten bei einem Todesfall behilflich sein und unnötige Wege ersparen. Sie will aufzeigen, welche Schritte notwendig sind und darauf hinweisen, was direkt von den Amtsstellen erledigt wird.

Wir hoffen, mit dieser kleinen Wegleitung helfen zu können und wünschen den Hinterbliebenen viel Kraft und Zuversicht. Selbstverständlich stehen wir auch für Fragen gerne zur Verfügung.



Gemeindeverwaltung Buochs

## Persönliche Vorsorge für Sterben und Tod

### **Sterbe- oder Patientenverfügung**

Grundsätzlich steht es jeder Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Patienten- oder Sterbeverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung eine klare Willensäußerung enthält ("Ich will..." oder "Ich verlange...") und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden.

Bei folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, 6002 Luzern, Tel. 041 419 22 22, [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz, Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22, [www.spo.ch](http://www.spo.ch)
- Institut "Dialog Ethik", Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich, Tel. 044 252 42 01, [www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch)
- Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustr. 61, 3001 Bern, Tel. 031 370 24 24, [www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)

### **Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag etc.)**

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelung über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung, eigenhändig oder durch mündliche Erklärung (Nottestament) zu errichten. Folgende gesetzlichen Formvorschriften sind einzuhalten:

### **Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB Art. 505)**

Die Verfügung ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzulegen, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

### **Öffentliche Verfügung (ZGB Art. 499 ff)**

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen/Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Die Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/in gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (ZGB Art. 467) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

### **Mündliche Verfügung / Nottestament (ZGB Art. 506, 507)**

Ist die Errichtung eines Testaments aufgrund von ausserordentlichen Umständen (z.B. nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse etc.) in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen/Zeuginnen zu erklären. Eine/r der beiden Zeugen/Zeuginnen hat die Errichtung schriftlich festzuhalten. Die von den beiden Zeugen/Zeuginnen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim Kantonsgerichtspräsidenten Nidwalden, Rathausplatz 1, 6370 Stans, zu deponieren.

### **Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen**

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB werden die Gemeinden im Kanton Nidwalden als Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen (Testament sowie Ehe- und Erbvertrag) wie auch von Vorsorgeaufträgen bestimmt.

Dadurch sind in Nidwalden die Wohnsitzgemeinden für die rechtmässige Entgegennahme, Aufbewahrung und Herausgabe dieser Dokumente ab dem 1. Januar 2019 zuständig und verantwortlich.

### **Adressliste**

Aufbereiten einer Adressliste "Wer im Todesfall zu benachrichtigen ist".

## Massnahmen bis zur Beerdigung

### Bei Todesfall infolge Krankheit zu Hause

- Arzt/Ärztin benachrichtigen und Todesbescheinigung ausstellen lassen (Telefon 144 oder 117 Polizei)
- Ohne Todesbescheinigung darf nichts unternommen werden
- Todesbescheinigung innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt abgeben

### Bei Todesfall infolge Unfall oder Suizid

- Polizei benachrichtigen (117)
- Polizei benachrichtigt dann Arzt/Ärztin

### Bei Todesfall im Spital, Klinik oder Heim

- Spital- bzw. Heimbehörden erledigen die erforderlichen Formalitäten

### Benachrichtigung Bestattungsinstitut

Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und den Transport in die Aufbahrungs- und Abdankungshalle bzw. in das Krematorium Luzern. Es ist für das Aufbahren zuständig und vereinbart den Termin für die Einäscherung. Bei der Kremation richtet sich die Urnenwahl nach der Bestattungsart. Das Bestattungsinstitut gibt den Angehörigen bekannt, ab wann die Bestattung stattfinden kann.

### Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen mehrere Schritte unternommen werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die dazu notwendigen Dokumente.

## Meldung an Zivilstandsamt

### Todesfall zu Hause

Der Hinschied eines Angehörigen ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen – unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Todes und des Familienbüchleins – persönlich.

### Todesfall im Spital, Klinik oder Heim

Das Spital und die Heime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Todesbescheinigung direkt zu. Die Angehörigen können das Familienbüchlein für den Eintrag an das Zivilstandsamt des Todesortes zustellen.

### Todesfall von Ausländerinnen und Ausländern

Hat die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis notwendig.

## Wahl Bestattungsart und Bestattungsort

Die Angehörigen wählen, gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung, die Bestattungsart und den Bestattungsort. Dazu ist mit dem Bestattungsinstitut und mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Eine allfällige Sterbeverfügung ist beizuziehen. Achtung: nicht mit letztwilliger Verfügung verwechseln. (Die letztwillige Verfügung nicht öffnen, sondern der Teilungsbehörde des Wohnortes abgeben).

## Absprache mit dem Pfarramt

### **Röm.-Katholisch**

Meldung beim Pfarramt der Wohngemeinde (auch für Bestattungen ausserhalb der Pfarrei).

Besprechungstermin mit dem/der Pfarrer/In oder den Pastoralassistenten vereinbaren

- Termin für Fürbittgebet/Gottesdienst in der Pfarrkirche (in der Regel werktags um 9.30 Uhr)
- Anschliessend Bestattung bzw. Urnenbeisetzung
- Planen und koordinieren des Trauergottesdienstes

### **Evang.-Reformiert**

- Besprechungstermin mit dem/der Pfarrer/In oder seinem/seiner Stellvertreter/In vereinbaren
  - Termin für Bestattung bzw. Urnenbeisetzung
  - Anschliessend Gottesdienst festlegen
  - Planen und koordinieren des Trauergottesdienstes

### **Für Konfessionslose**

Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt um Besprechungstermin für Gottesdienst und Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu vereinbaren.

### **Weltliche Abdankung**

Die Trauerfeier ohne Kirchenvertreter/innen kann in jedem Raum stattfinden. Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein/e Delegierte/r des Gemeinderates anwesend zu sein. Das Begehren um Anordnung einer Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe ist der Friedhofkommission einzureichen. Die Bestattung wird von der Friedhofverwaltung organisiert.

### **Trauerfeier anderer Glaubensrichtungen**

Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Es ist in jedem Fall möglich, unter Respektierung der örtlich geltenden Verhältnisse, die verstorbene Person auf dem Friedhof der Wohngemeinde zu bestatten.

## Benachrichtigung Friedhofverwaltung

Besprechungstermin mit Sachbearbeiterin der Friedhofverwaltung vereinbaren (Gemeindeverwaltung Buochs).

Dabei werden folgende Fragen abgeklärt:

### **Bestattungsart**

Erdbestattung oder Urnenbestattung (Feuerbestattung)

### **Art des Grabes**

(Reihen-, Familien-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab)

### **Ort und Zeit der Bestattung**

Die Angehörigen werden gebeten Ort und Zeit der Bestattung vorgängig mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

**Die Friedhofverwaltung** veranlasst die weiteren Anordnungen für die Bestattung bzw. Öffnung des Grabes (Friedhofgärtnerei Petermann).

### **Bestattung ausserhalb des Friedhofes**

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie beispielsweise in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Auch kann die Urne zu Hause aufbewahrt werden.

## Benachrichtigung Allgemein

- nächste Angehörige (Familie, Verwandte, Freunde/Freundinnen) und deren Beizug zur Regelung der ersten Formalitäten
- Arbeitgeber (evtl. Lohnfortzahlung, Leistungen im Todesfall)
- Pensionskasse (amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Versicherungen (Originalpolice und amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Banken (Unterschriftsberechtigung des überlebenden Ehegatten abklären)
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

### **Todesanzeige und Leidzirkulare**

In der Regel geschieht die Veröffentlichung des Todes mit einer privaten Todesanzeige in der Tageszeitung, die heute oft auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann persönlich formuliert und gestaltet sowie direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen und bei den Druckereien aufgegeben werden. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier.

### **Blumenschmuck und Leidmahl organisieren**

Blumenschmuck für Sarg oder Urne rechtzeitig bei der Gärtnerei bestellen. Das provisorische Holzkreuz mit der Beschriftung wird vom Bestattungsinstitut geliefert.

## Massnahmen innerhalb drei Wochen

### **Vorsprache bei der Teilungsbehörde Buochs**

Die Angehörigen werden gebeten, nach der Beerdigung/Urnenbeisetzung der Teilungsbehörde Buochs, folgende Unterlagen bzw. Auskünfte zukommen zu lassen:

- Testament oder Ehe- bzw. Erbvertrag zur Eröffnung des Erbganges durch die Gemeinde
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen, des Ehepartners und der unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder per Todestag (Bankkonten, Lebensversicherung, Grundeigentum etc.). Diese Unterlagen werden bei Ihnen auch separat vom Steueramt einverlangt.
- Ausweis über allenfalls ausgerichtete Schenkungen oder Erbverempfang
- Adressverzeichnis der Erbberechtigten

Die Teilungsbehörde befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss, gestützt auf die Artikel 154-159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Dabei werden die finanziellen, materiellen und familiären Verhältnisse des Erblassers/der Erblasserin und des Ehepartners aufgenommen bzw. festgehalten. In der Regel wird das Nachlassinventar bei der Teilungsbehörde erstellt. Tritt jedoch ein aussergewöhnlicher Todesfall ein (Suizid, Unfalltod) oder sind zum Zeitpunkt des Todes keine näheren Angehörige bekannt, werden durch die

Teilungsbehörde Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte angeordnet (behördliche Schliessung der Wohnung, Vermögenssperre auf Bankkonten etc.). In der Wohnung vorhandene Vermögenswerte, werden zur Aufbewahrung ins Depot der Teilungsbehörde genommen. Nach Feststellung der gesetzlichen Erben/Erbinen und Bevollmächtigung eines Vertreters/einer Vertreterin der Erbengemeinschaft, werden die von der Teilungsbehörde getroffenen Massnahmen aufgehoben.

Letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall im Original ungeöffnet der Teilungsbehörde zu übergeben. Diese eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben/Erbinen die letztwillige Verfügung. Ausserdem werden die Erben/Erbinen über den festgestellten Nachlassbestand informiert.

### **Danksagung und Tage der Erinnerung**

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen, organisieren die Angehörigen die Danksagung und die Tage der Erinnerung (Dreissigster, Jahresgedächtnis) sowie den Nachruf.

### **Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten**

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen, Witwer, Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die



verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde, bei der Ausgleichskasse oder unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) erhältlich. Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans, Tel. 041 618 51 00.

Betreffend den Anspruch aus der **beruflichen Vorsorge**, wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus **Lebens- und Rentenversicherungen**, wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

#### **AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r**

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, melden sich zur Abklärung der Beitragspflicht als "Nichterwerbstätige/r" bei der Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans, Tel. 041 618 51 00.

### Nächste Schritte 1-6 Monate

#### **Grabgestaltung**

Auf dem Friedhof herrscht eine einheitliche Grabgestaltung. Für die Beschriftung der Grabplatte oder Namenstafel bitte mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufnehmen.

#### **Grabunterhalt**

Die Familien- und Einzelgräber beim Alten Friedhof sowie der Urnenhain mit Bepflanzung können selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden. Das Gemeinschaftsgrab und der Urnenhain mit Gemeinschaftsbepflanzung werden von der Friedhofverwaltung bepflanzt.

#### **Nachlassregelung und Erbteilung**

Nach der Inventaraufnahme bei der Teilungsbehörde, erfolgen die weiteren Nachlassregelung und die Erbteilung. Im Kanton Nidwalden gibt es kein Teilungsamt. Aus diesem Grund wird die Nachlassregelung den Erben/Erbeninnen übertragen.

Nach Ablauf eines Monats nach dem Todestag, erstellt der Gemeinderat als kommunale Teilungsbehörde von Buochs eine Erbenbescheinigung. Bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, gilt die Monatsfrist für die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ab dem Datum der Mitteilung an die Erben. In der Erbenbescheinigung wird bestätigt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Herabsetzungsklage) als Erben anerkannt sind. Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige

Rolle, weil diese für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken oder Behörden auszuweisen. Sie wird nicht ausgestellt, wenn bei Erbe die Erbenbescheinigung des Antragstellers bestreitet ist.

Die Nachlassregelung kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann eine Fachperson (Anwalt/Anwältin, Treuhänder/Treuhänderin, etc.) beigezogen werden. Die Erben/Erbinnen bestimmen eine Person zur Regelung des Nachlasses und erteilen ihr die für die Erfüllung der Aufgaben (Wohnungskündigung, Zahlung der Rechnung, Steuererklärung, Teilung, etc.) notwendige Vollmacht.

Nach Bezahlung der offenen Rechnungen und der Schulden der verstorbenen Person, ist die Erbteilung vorzunehmen. Die bevollmächtigte Person erstellt einen Teilungsvertrag, welche sämtliche Erben/Erbinnen unterzeichnen. Anschliessend können die Erbteile ausgehändigt bzw. ausbezahlt werden.

### **Kosten**

Die Kosten für eine **kirchliche Bestattungsfeier** werden für Kirchenmitglieder von der Kirchengemeinde übernommen. Für die Kosten der **Grabstelle** und den **Bestattungsdienst** stellt die Gemeindeverwaltung Buochs Rechnung gemäss Friedhofreglement. Die Aufwendungen des **Bestattungsinstitutes** werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

### Weitere Informationen

#### **Überschuldeter Nachlass**

Bei einem überschuldeten Nachlass dürfen absolut keine administrativen und finanziellen Handlungen vorgenommen werden! Zuerst muss die Nachlassregelung geklärt werden. Über das notwendige Vorgehen erteilt die Teilungsbehörde Auskunft und Beratung.

Die Erben/Erbinnen werden automatisch und ohne tatsächliche Inbesitznahme der Erbschaft, deren Eigentümer. Die Erbschaft fällt ihnen von Gesetzes wegen zu. Damit man sich dennoch vor einer allfälligen Überschuldung schützen kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

#### **Ausschlagung der Erbschaft (ZGB Art. 566 ff)**

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben/Erbinnen haben das Recht, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen.

#### **Das öffentliche Inventar (ZGB Art. 580 ff)**

Dieses dient den Erben/Erbinnen, sich ein klares Bild von der Erbschaft zu machen, da bei einer vorbehaltlosen Annahme die Gefahr besteht, für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen haften zu müssen.



**Amtliche Liquidation (ZGB Art. 593 ff)**

Jeder Erbe/jede Erbin ist befugt, die amtliche Liquidation zu verlangen.

Für die Ausschlagung, das öffentliche Inventar und die amtliche Liquidation, ist das Amt für öffentliche Inventarisierung des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, zuständig.

**Wichtige Adressen und Telefonnummern**

Zivilstandsamt Nidwalden 041 618 72 60  
Marktgasse 3, Postfach 1244, Stans zivilstandsamt@nw.ch

Katholisches Pfarramt 041 620 11 67  
Dorfstrasse 28, Buochs sekretariat@pfarreibuochs.ch  
Pfarrer 041 620 54 44  
Josef Zwysig j.zwysig@pfarreibuochs.ch

Evangelisch-Reformiertes Pfarramt 041 620 14 29  
Strandweg 2, Buochs sekretariat.pfarramt.buochs@nw-ref.ch  
PfarrerIn 079 337 59 03  
Tünde Basler-Zsebesi tuende.basler@nw-ref.ch

Friedhofgärtnerei Petermann 041 620 11 54  
Güterstrasse 23, Buochs herbert.petermann@bluewin.ch

Bestattungsinstitut Flury 041 610 56 39  
Tottikonstrasse 62, Stans info@bestattungsinstitut-flury.ch

Krematorium Luzern 041 240 31 30  
Ibachstrasse 2, Luzern

Gemeindeverwaltung 041 624 52 14  
Beckenriederstrasse 9, Buochs info@buochs.ch  
Friedhofverwaltung, Teilungsamt sozialamt@bouchs.ch

